

Geschäftsordnung



**Wir
gestalten
Zukunft**

**VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft
(KRdL) – Normenausschuss**

Bild: © Caia Image/Getty Images

Diese Geschäftsordnung wurde
am 4. September 2022 durch den Beirat der KRdL verabschiedet und
am 29. September 2022 durch den Wissenschaftlichen Beirat des VDI,
am 27. Oktober 2022 durch den Vorsitzenden des Vorstands von DIN und
am 23. November 2022 durch das Präsidium des VDI genehmigt.

Inhalt

Geschäftsordnung der KRdL	3
§ 1 Name und Rechtsstellung	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Arbeitsweise	3
§ 3 Organe der KRdL	3
§ 4 Wahlen, Amtsdauer, Amtszeiten, Berufungen, Wiederwahlen, Beschlussfähigkeit, Vertretungsregelung	4
§ 5 Beirat	5
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Fachbeirat, Fachbereiche, Fachausschüsse, sonstige Gremien	6
§ 8 Zusammenarbeit mit Institutionen	6
§ 9 Geschäftsführung	7
§ 10 Förderkreis der KRdL	7
§ 11 Richtlinien-Verabschiedungs-Ausschuss (RVA)	7
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung der KRdL	9
§ 13 Auflösung	9
§ 14 Inkrafttreten der Geschäftsordnung der KRdL	9

Geschäftsordnung der KRdL

§ 1 Name und Rechtsstellung

1. Die Fachgesellschaft führt den Namen VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) – Normenausschuss (abgekürzt KRdL).
2. Die KRdL ist eine Fachgesellschaft der VDI-Gliederung Technik und Wissenschaft (TW) innerhalb des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) und ein Organ von DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN) gemäß Ziffer 2.2 der Satzung von DIN und keine Einrichtung eigenen Rechts. Die Geschäftsordnung der KRdL gilt im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung des VDI und im Rahmen der Satzung von DIN. Ergänzend gelten die Richtlinie VDI 1000, die Richtlinie für Normenausschüsse, die Normen der Reihe DIN 820 und die Beschlüsse der Präsidien von DIN und VDI (in der jeweils gültigen Fassung). Für die Erarbeitung von VDI-Expertenempfehlungen ist die VDI-EE 1100 maßgebend.
3. Die KRdL hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Arbeitsweise

1. Die KRdL ist als Fachgesellschaft des VDI und als Normungsorgan von DIN verantwortlich für die nationale Normung und Standardisierung (im Wesentlichen Erarbeitung von VDI-Richtlinien und DIN-Normen) in dem Arbeits- und Wissensgebiet der Luftreinhaltung, soweit nicht hinsichtlich der Normungs- und Standardisierungsarbeit mit anderen VDI-Fachgesellschaften oder DIN-Normenausschüssen abweichende Regelungen bestehen. Sie nimmt für diese Fachthemen auch Verantwortung für die europäische und internationale Normung und Standardisierung wahr. Die KRdL unterstützt mit ihren Technischen Regeln die nationale und europäische Umweltgesetzgebung und ist so staatsentlastend tätig.

Zweck der KRdL ist die Schaffung von anerkannten Regeln der Technik in freiwilliger Selbstverantwortung (gemäß der Satzung des VDI).

2. Zur Erfüllung des Zwecks der KRdL werden die folgenden Aktivitäten durchgeführt:
 - Zusammenarbeit mit anderen regelsetzenden Institutionen,
 - Mitwirkung in Beratungsgremien von Bund, Ländern und im Rahmen der Europäischen Union sowie bei der Gestaltung des Erfahrungsaustauschs,
 - Mitarbeit in internationalen Fachgremien,
 - Vergabe von Ehrungen und Preisen der KRdL sowie
 - Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen des VDI, von DIN und anderer Organisationen,
 - die Erarbeitung von fachlich-wissenschaftlichen Regelwerken und Arbeitsunterlagen in Form von VDI-Richtlinien, nationalen, europäischen und internationalen Normen und Spezifikationen sowie deren laufende Anpassung an den Stand der Technik,
 - die Mitwirkung bei der Erarbeitung fachlich-wissenschaftlichen Schrifttums und
 - die Durchführung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von Expertinnen und Experten zu technischen Themen und Fachthemen, wie z. B. in Form von Expertenforen, Jahrestagungen und internationalen Kongressen.
3. Die Arbeitsweise ist die ehrenamtliche Gemeinschaftsarbeit.

§ 3 Organe der KRdL

Die Organe sind:

1. Beirat
2. Vorstand
3. Fachbeirat
4. Fachausschuss
5. Geschäftsführung

Die Organe haben Mitglieder, die das jeweilige Organgremium bilden.

§ 4 Wahlen, Amtsdauer, Amtszeiten, Berufungen, Wiederwahlen, Beschlussfähigkeit, Vertretungsregelung

Nachfolgende Regelungen gelten für alle Organgremien der KRdL. Für die Geschäftsführung gilt abweichend der § 9.

1. Alle Organgremien der KRdL, bis auf den Vorstand (siehe § 6.1), wählen ihre Vorsitzenden und gegebenenfalls deren Stellvertretende aus den Reihen ihrer Mitglieder. Sie sollen im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund ihres Werdegangs das Organgremium inhaltlich im aktuellen fachlichen und gesellschaftlichen Umfeld repräsentieren können. Sie sind die Funktionstragenden der KRdL.

Bei der Neueinrichtung von Fachbeiräten oder Fachausschüssen bestellt das übergeordnete Gremium einen vorläufigen Vorsitzenden bzw. eine vorläufige Vorsitzende.
2. Die Amtsdauer für alle Vorsitzenden, deren Stellvertretenden und Mitglieder der Organgremien der KRdL beträgt drei Jahre.
3. Die Amtszeiten für die Funktionstragenden und Mitglieder der Organgremien der KRdL beginnen jeweils zum 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der Fachausschüsse, deren Amtszeiten zu beliebigen Zeitpunkten beginnen können.
4. Die Aufnahme in ein Organgremium der KRdL bedarf der Zustimmung des Organgremiums. Neue Mitglieder werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach deren Wahl in das jeweilige Organgremium berufen. Organgremien sollen so zusammengesetzt werden, dass die interessierten Kreise vertreten sind. Die Mitglieder von Fachausschüssen werden nicht gewählt. Fachausschüsse werden so zusammengesetzt, dass alle berechtigten Interessen vertreten sind (§ 7). Mitglieder von Fachausschüssen werden von den Vorsitzenden der Fachausschüsse berufen.

Die Funktionstragenden werden nach ihrer Wahl wie folgt berufen: Vorsitzende der Fachbeiräte durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der KRdL und Vorsitzende der Fachausschüsse durch Vorsitzende der Fachbeiräte. Der bzw. die Vorsitzende der KRdL wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des VDI und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands von DIN berufen.

5. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden der KRdL ist in un-mittelbarer Folge jedoch nur einmal zulässig.
6. Die Sitzungen der Organgremien können als Präsenzveranstaltung oder mithilfe eines geeigneten Tele- bzw. Videokonferenztool durchgeführt werden.
7. Die Organgremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen worden ist und wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Anwesenheit ist auch bei Live-Zuschaltung mit einem geeigneten Tele- bzw. Videokonferenztool gegeben. Beschlüsse sollen in gegenseitigem Einvernehmen gefasst werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten, so wird für Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen ein Votum in Textform per Abfrage an das gesamte Gremium herbeigeführt. Die Anwesenden entscheiden dabei mit einfacher Mehrheit darüber, ob diese Abfrage ad hoc aus der Sitzung heraus oder im Nachgang innerhalb von zehn Tagen erfolgt. In beiden Fällen werden Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst (d. h. Enthaltungen haben die Wirkung von Nein-Stimmen). Die Abfrage ist so lange zu wiederholen, bis Beschlussfähigkeit hergestellt ist.
8. Die Vorsitzenden der Fachbeiräte sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse können sich als Funktionstragende von ihren Stellvertretenden oder einem anderen Mitglied des entsendenden Gremiums in den Organgremien der KRdL vertreten lassen. Für

alle anderen Mitglieder der Organgremien ist eine Vertretung nicht zulässig.

§ 5 Beirat

1. Der Beirat vertritt die Belange der von der KRdL betreuten Fachbereiche.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, die gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender der KRdL sind,
- den übrigen Mitgliedern des Vorstands (§ 6),
- den Vorsitzenden der Fachbeiräte (§ 7),
- je einen Vertretenden des Förderers aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Umweltbundesamt,
- der bzw. dem Vorsitzenden des Förderkreises (§ 10) und
- weiteren Fachleuten aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft.
- die Zusammensetzung des Beirats soll die inhaltliche Breite der zugehörigen Fachgebiete sowie die Diversität der Expertinnen und Experten in der Gesellschaft abbilden, sodass alle berechtigten Interessen vertreten sind.

Dem Beirat sollen nicht mehr als 21 Beiratsmitglieder angehören.

Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

2. Der Beirat ist zu seiner Sitzung mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
3. Der Beirat beschließt die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung, sofern einzelne Entscheidungen nicht an die Fachbeiräte delegiert sind (z. B. VDI-Richtlinien).

Der Beirat beschließt über die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen und Fachbeiräten.

Der Beirat darf zu seiner Unterstützung Sonderausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung festsetzen.

4. Der Richtlinien-Verabschiedungs-Ausschuss (RVA) ist als ständiger Sonderausschuss des Beirats für die Verabschiedung von VDI-Richtlinien zuständig (§ 11).
5. Die bzw. der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung eine stellvertretende Person,
 - führt den Beirat und beruft die Sitzungen des Beirats ein, berichtet dem Beirat über aktuelle und laufende Aktivitäten und stellt das Arbeitsprogramm vor,
 - ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des VDI und der Vorstandsversammlung des VDI,
 - berichtet mindestens einmal jährlich dem Wissenschaftlichen Beirat des VDI über die Arbeit der KRdL und
 - bleibt bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin kommissarisch im Amt. Der kommissarische Vorsitz soll längstens ein Jahr andauern.

Die bzw. der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende müssen VDI-Mitglieder sein und sollten unterschiedlichen interessierten Kreisen angehören.

6. Die Direktorin bzw. der Direktor des VDI und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes von DIN oder jeweils eine von diesen autorisierte vertretende Person haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats als Gast teilzunehmen. Sie erhalten von allen Sitzungen des Vorstandes, des Richtlinien-Verabschiedungs-Ausschusses (RVA) und des Beirats die entsprechenden Berichte.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, die gleichzeitig den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Beirat führen,
 - den Vorsitzenden der Fachbeiräte und
 - den Vertretern bzw. Vertreterinnen des Förderers aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/Umweltbundesamt.

Die Direktorin bzw. der Direktor des VDI und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstands von DIN oder jeweils eine von diesen autorisierte vertretende Person können als Gäste an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

2. Der Vorstand vertritt die Belange der KRdL. Er plant gemeinsam mit der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen die zum Erreichen der Aufgaben der KRdL erforderlichen Maßnahmen und sorgt im Einvernehmen mit dem Beirat für deren Durchführung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören unter anderem:
 - Vorbereitung der Beiratssitzung,
 - Einbringung von Empfehlungen an den Beirat und
 - Vertretung der KRdL nach außen.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die stellvertretende Person, führt den Vorstand und beruft die Sitzungen des Vorstands ein.

§ 7 Fachbeirat, Fachbereiche, Fachausschüsse, sonstige Gremien

1. Die von der KRdL bearbeiteten Fachthemen werden in Fachbereichen zusammengefasst und abgebildet. Den Fachbeiräten obliegt die Durchführung der Aufgaben im Rahmen

des § 2 dieser Geschäftsordnung für ihre Fachthemen.

2. Auf Beschluss des Beirats können Fachbeiräte eingerichtet werden. Zu einem Fachbeirat gehören mehrere Fachgebiete oder ein umfassendes Fachgebiet mit mehreren Teilfachgebieten mit entsprechenden Fachausschüssen.
3. Den Fachbeiräten sollen nicht mehr als 21 Mitglieder angehören. Ein Fachbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.
4. Die Vorsitzenden der Fachbeiräte berichten dem Beirat über die Aktivitäten der Fachbereiche, in der Regel einmal jährlich.
5. Bei fachbereichsübergreifenden Arbeiten sind durch die Fachbeiräte/Geschäftsstelle der KRdL die betroffenen „Nachbarfachbereiche“ einzubeziehen. Es können Gremien mit einer gemeinsamen Zuordnung zu mehreren Fachbereichen gegründet werden.
6. Für die Bearbeitung von Aufgaben werden von den Fachbeiräten Fachausschüsse eingesetzt, deren Vorsitzende direkt dem Fachbeirat berichten und diesem gegebenenfalls angehören. Nach Beendigung ihrer Aufgaben werden sie vom Fachbeirat aufgelöst.
7. Der Fachbeirat setzt VDI-Richtlinienausschüsse/DIN-Arbeitsausschüsse ein, für deren Arbeit die jeweils gültige Fassung der Richtlinie VDI 1000/Normreihe DIN 820 sowie die Richtlinie für Normenausschüsse verbindlich ist. Für die Erarbeitung von VDI-Expertenempfehlungen ist die VDI-EE 1100 maßgebend.

§ 8 Zusammenarbeit mit Institutionen

Die KRdL arbeitet mit anderen Normenausschüssen sowie anderen Fachgesellschaften und weiteren Institutionen im VDI und in DIN zusammen. Darüber hinaus arbeitet die KRdL auch mit europäischen und internationalen Institutionen zusammen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Geschäfte der KRdL ernennt die Direktorin bzw. der Direktor des VDI im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes von DIN und der bzw. dem Vorsitzenden der KRdL eine beim VDI beschäftigte Person als Geschäftsführung der KRdL. Die Direktorin bzw. der Direktor des VDI kann eine stellvertretende Geschäftsführung der KRdL ernennen. Anforderungen des Förderers, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz/ Umweltbundesamt, sind zu berücksichtigen.
2. Die Geschäftsführung arbeitet im Rahmen der Ziele und Möglichkeiten des VDI fachlich nach den Weisungen der bzw. des Vorsitzenden der KRdL.
3. Die Geschäftsführung ist für die Vorbereitung und die Durchführung aller Aktivitäten der KRdL im Rahmen der Strategie des VDI und der deutschen Normungsstrategie sowie des Budgets zuständig und verantwortlich.

Sie kann die Verantwortung für die Vorbereitung und Abwicklung einzelner Aktivitäten an weitere Beschäftigte der Hauptgeschäftsstelle delegieren.

4. Die budgetverantwortliche Person in der Hauptgeschäftsstelle des VDI integriert die Geschäftsführung in die Planung der finanziellen und personellen Ressourcen. Sie ist bei Verfügung über die Ressourcen an Vorschriften des VDI gebunden.
5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats, des Vorstandes und nach Möglichkeit der Fachbeiräte teil.

Sie stellt die Betreuung der Fachbeiräte und Fachausschüsse durch die Hauptgeschäftsstelle sicher.

6. Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass über alle Sitzungen Ergebnisniederschriften angefertigt werden, die den Mitgliedern der entsprechenden Gremien zugehen.

Die Ergebnisniederschriften gelten als genehmigt durch Beschluss auf der nächsten Sitzung. Falls erforderlich, kann auch eine kürzere Beschlussfrist vereinbart werden.

§ 10 Förderkreis der KRdL

Vertretende der zur Finanzierung der KRdL beitragenden Personen sind in einem Förderkreis der KRdL zusammengeschlossen. Er hat eine eigene Geschäftsordnung.

§ 11 Richtlinien-Verabschiedungs-Ausschuss (RVA)

Der Richtlinien-Verabschiedungs-Ausschuss (RVA) ist als ständiger Sonderausschuss des Beirats für die Verabschiedung von VDI-Richtlinien der KRdL verantwortlich. Seine Mitglieder müssen nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.

1. Die Aufgaben des Richtlinien-Verabschiedungs-Ausschusses sind:
 - Schlichtung und Vermittlung bei der VDI-Richtlinienarbeit und
 - Verabschiedung von VDI-Richtlinien.

In die Erörterung können umweltpolitische und wirtschaftliche Gesichtspunkte einfließen.

2. Personelle Besetzung
 - Der RVA besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
 - Die 12 stimmberechtigten Mitglieder kommen aus folgenden interessierten Kreisen:
 - Wissenschaft,
 - Verwaltung und technische Überwachung sowie
 - Wirtschaft.

Dabei kommen aus jedem Bereich vier Mitglieder.

- Die bzw. der Vorsitzende des RVA wird von der bzw. dem Vorsitzenden der KRdL, nach Rücksprache mit dem Beirat der KRdL, auf drei Jahre ernannt.
- Die zwölf Mitglieder werden, entsprechend der Satzung des VDI, von der bzw. dem Vorsitzenden der KRdL, nach Rücksprache mit dem Beirat der KRdL, auf drei Jahre ernannt.
- Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich.
- Die bzw. der Vorsitzende des RVA ist nicht stimmberechtigt.
- Zu der Sitzung des RVA werden von der Geschäftsstelle der KRdL, außer der bzw. dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des RVA, als nicht stimmberechtigte beratende Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen
 - die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der KRdL und
 - die Geschäftsführung der KRdL
 eingeladen.
- Zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten der Sitzung des RVA können, in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des RVA, von der Geschäftsstelle der KRdL als nicht stimmberechtigte Teilnehmende eingeladen werden:
 - die jeweilige hauptamtliche Betreuung der VDI-Richtlinie,
 - die bzw. der für die zu behandelnde VDI-Richtlinie zuständige Vorsitzende des VDI-Richtlinienausschusses und die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Fachbereichs und
 - eine Vertretung der bzw. des Einsprechenden.
- Von den Mitgliedern des RVA können auf Antrag weitere nicht stimmberechtigte Sachverständige hinzugezogen werden.

Der RVA beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit.

3. Verfahren

- Verabschiedung im Umlaufverfahren

Die zum Weißdruck vorbereitete VDI-Richtlinie (überarbeiteter Gründruck mit den notwendigen Erläuterungen) wird dem RVA nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Verabschiedung im Umlaufverfahren vorgelegt. Hierbei ist auf mögliche Einwendungen gegen die VDI-Richtlinie im Gründruckverfahren oder bei den vorangegangenen Beratungen im Fachbereich, im Fachausschuss oder im VDI-Richtlinienausschuss hinzuweisen, sofern diese Einwendungen bei den vorangegangenen Beratungen nicht zurückgenommen worden sind oder sonst ihre Erledigung gefunden haben. Wird von stimmberechtigten RVA-Mitgliedern kein Einspruch gegen die Verabschiedung erhoben, so gilt die VDI-Richtlinie als verabschiedet.

Wird von einem RVA-Mitglied ein Einspruch in Textform gegen die Verabschiedung im Umlaufverfahren erhoben, so muss eine mündliche Verhandlung stattfinden. Liegen aus dem Gründruckverfahren oder aus den vorangegangenen Beratungen im Fachbereich oder in einem VDI-Richtlinienausschuss nicht zurückgenommene oder sonst erledigte Einwendungen vor, so muss der RVA diejenigen, die diese Einwendungen geltend gemacht haben, zur Mitberatung im Ausschuss hinzuziehen.

- Verabschiedung auf einer mündlichen Verhandlung

Der RVA kann die VDI-Richtlinie auf einer Sitzung verabschieden und zur Veröffentlichung freigeben.

Wird die VDI-Richtlinie nicht zur Veröffentlichung freigegeben, so kommen ohne weitere Beschlussfassung folgende Maßnahmen zum Tragen:

- Zurückweisen der VDI-Richtlinie mit Begründung über den Fachbereich

zur erneuten Behandlung im VDI-Richtlinienausschuss,

- nach erneuter Vorlage im RVA, Verabschiedung im Umlaufverfahren oder auf einer Sitzung,
 - falls die VDI-Richtlinie nach erneuter Vorlage im RVA nicht verabschiedet werden konnte, nochmalige Zurückweisung der Richtlinie mit Begründung über den Fachbereich an den VDI-Richtlinienausschuss und
 - falls die VDI-Richtlinie nach zweimaliger Vorlage im RVA nicht verabschiedet werden konnte, Zurückweisung der VDI-Richtlinie an den Fachbereich mit der Empfehlung zur Bildung eines neuen VDI-Richtlinienausschusses.
- Abstimmung im RVA bei einer mündlichen Verhandlung

Der RVA ist bei Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Den Zeitpunkt der Abstimmung während der Sitzung bestimmt die bzw. der Vorsitzende. Sie bzw. er leitet die Abstimmung, hat jedoch selbst kein Stimmrecht.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Zustimmung von fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse des RVA müssen mit einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung allen Beteiligten bekanntgemacht werden.

Der RVA wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen ergehen, nach Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden, von der Geschäftsstelle der KRdL.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung der KRdL

Eine Änderung der Geschäftsordnung setzt eine vorherige Ankündigung auf der Tagesordnung voraus. Für einen Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder anwesend sein muss.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Verabschiedung durch den Beirat der KRdL und der Genehmigung durch den Wissenschaftlichen Beirat des VDI, durch das Präsidium des VDI und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands von DIN.

§ 13 Auflösung

Durch den Beirat der KRdL kann, mit Zustimmung des Wissenschaftlichen Beirats des VDI, ein Antrag auf Auflösung der KRdL an die Vorstandsversammlung des VDI und an das Präsidium von DIN gestellt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung von 75 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Beirats. Über den Antrag beschließen die Vorstandsversammlung des VDI und das Präsidium von DIN.

§ 14 Inkrafttreten der Geschäftsordnung der KRdL

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Verabschiedung durch den Beirat der KRdL sowie der Genehmigung durch den Wissenschaftlichen Beirat des VDI, durch das Präsidium des VDI und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands von DIN.

Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung werden die vorhergehenden Geschäftsordnungen aufgehoben.

Die Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Beirat der KRdL sowie der Genehmigung durch den Wissenschaftlichen Beirat des VDI, durch das Präsidium des VDI und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands von DIN in Kraft.

DIN

Das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) ist die unabhängige Plattform für Normung und Standardisierung in Deutschland und weltweit. Gemeinsam mit Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Hand und Zivilgesellschaft trägt DIN wesentlich dazu bei, Zukunftsfelder zu erschließen. Als Mitgestalter des digitalen und grünen Wandels leistet DIN einen wichtigen Beitrag bei der Lösung der aktuellen Herausforderungen und ermöglicht, dass sich neue Technologien, Produkte und Verfahren am Markt und in der Gesellschaft etablieren.

Rund 36.500 Fachleute aus Wirtschaft und Forschung, von Verbraucherseite und der öffentlichen Hand bringen ihr Fachwissen in den Normungsprozess ein, den DIN als privatwirtschaftlich organisierter Projektmanager steuert. Die Ergebnisse sind marktgerechte Normen und Standards, die den weltweiten Handel fördern und der Rationalisierung, der Qualitätssicherung, dem Schutz der Gesellschaft und Umwelt sowie der Sicherheit und Verständigung dienen.

Der VDI

Sprecher, Gestalter, Netzwerker

Seit mehr als 165 Jahren gibt der VDI wichtige Impulse für den technischen Fortschritt. Mit seiner einzigartigen Community und seiner enormen Vielfalt ist er Gestalter, Wissensmultiplikator, drittgrößter technischer Regelsetzer und Vermittler zwischen Technik und Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Er motiviert Menschen, die Grenzen des Möglichen zu verschieben, setzt Standards für nachhaltige Innovationen und leistet einen wichtigen Beitrag, um Fortschritt und Wohlstand in Deutschland zu sichern. Der VDI gestaltet die Welt von morgen – als Schnittstelle zwischen Ingenieurinnen und Ingenieuren, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. In seinem einzigartigen multidisziplinären Netzwerk mit etwa 125.000 Mitgliedern bündelt er das Wissen und die Kompetenzen, die nötig sind, um den Weg in die Zukunft zu gestalten.

VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V.
VDI/DIN-Kommission
Reinhaltung der Luft (KRdL) - Normenausschuss
Dr. Ljuba Woppowa
krdl@vdi.de
www.vdi.de